



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Tierschutz

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSP
Adresse : Schmittenweg 5, 5053 Staffelbach
Kontaktperson : Doris Kleiner
Telefon : 062 721 21 17
E-Mail : info@vsp-fsec.ch
Datum : 11.07.2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 (0)31 323 85 16
margot.berchtold@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren/ ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der

Allgemeine Bemerkungen

Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit, zu den drei Amtsverordnungen Stellung beziehen zu können. Mit unserer Eingabe beschränken wir uns auf eine Stellungnahme zur Verordnung über den Tierschutz beim Züchten und beschränken uns auf für die Pferdezucht relevante Probleme.

Im Hinblick auf die nun vorliegende Amtsverordnung haben wir an der Informationsveranstaltung des BVET vom 21. März 2012 je eine Übersicht über die wichtigsten genetischen Leiden beim Pferd erarbeitet sowie die charakterisierten genetischen Krankheiten beim domestizierten Pferd zusammengestellt (Beilagen). Diese Unterlagen bildeten auch die Grundlage für eine Weiterbildungsveranstaltung mit unseren Mitgliederverbänden und weiteren Kreisen im Herbst 2012. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde von Ihrem Referenten, Dr. H. Binder, bereits eine Vorschau auf diese nun vorliegende Verordnung gehalten; die Präsentation wurde damals vom Plenum mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen und war in keiner Weise umstritten.

Wir bedanken uns für die bisher geleistete Vorarbeit, um die Zucht von gesunden Pferden zu verbessern und gesetzlich zu verankern.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen



Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger



Doris Kleiner, Sekretariat

Endgültige Eingabe Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen VSP

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

2 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento

Allgemeine Bemerkungen

Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf ist aus unserer Sicht eine wertvolle Grundlage, um die Pferdezucht in der Schweiz gezielt darauf auszurichten, gesunde Tiere zu züchten und den Aspekten des Tierschutzes gebührend Rechnung zu tragen. Die Verordnung ist gut gegliedert und auch ein geeigneter Ansatz sowie ein geeignetes Mittel für die Umsetzung bei den unterschiedlichen Pferderassen und Zuchtrichtungen. Anpassungen, Korrekturen und Ergänzungen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich. **Die Verordnung ist allerdings sehr restriktiv formuliert und hat den Nachteil, für den Vollzug zu Vieles offen zu lassen.** Sie muss sich in der Praxis bewähren und muss in Zusammenarbeit mit den betroffenen Pferdezuchtorganisationen bei Bedarf angepasst werden. Auch könnte sie z.B. in Absprache mit rassenspezifischen Anhängen erweitert werden

Viele offene Fragen stellen sich zum Vollzug. Die Problematik wird in der Folge aufgezeigt und entsprechende Fragen sind aufgelistet. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung sollten die von uns angesprochenen Vollzugsprobleme im Gespräch mit den betroffenen Pferdezuchtorganisationen und weiteren Kreisen geklärt werden. Wir stellen uns in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob es bezogen auf die Pferdezucht sinnvoll ist, so viele Belastungskategorien einzuführen.

Mit der neuen Verordnung wird dem Züchter eine grosse Verantwortung übertragen und gleichzeitig werden die Zuchtorganisationen in die Pflicht genommen. Die Zuchtorganisationen können nicht die Verantwortung dafür übernehmen, welche Anpaarungen die einzelnen Züchter vornehmen oder dafür haftbar gemacht werden, falls aus Gründen, die nicht vorhersehbar waren, aus einer Anpaarung ein belastetes Tier hervorgeht.

In den Erläuterungen zu Art. 1 Abs¹ (Pflichten beim Züchten) steht die Bemerkung „*Weitere Informationen sind der umfangreichen Fachliteratur zu entnehmen*“. Hier besteht aus unserer Sicht Handlungsbedarf. Das BLV sollte diese Infos zur Verfügung stellen oder zumindest Literaturhinweise publizieren.

1. Bezug zur Tierzuchtverordnung, Umsetzung bei den vom BLW anerkannten Pferdezuchtorganisationen

In Art. 1 Abs² ist festgehalten „Die Zuchtorganisationen ergreifen Massnahmen zur Vermeidung von belastenden Merkmalen, die mit dem Zuchtziel zusammenhängen. Sie erfassen systematisch die Untersuchungsergebnisse über erblich bedingte Belastungen der Zuchttiere und ihrer Nachkommen und ermitteln die Häufigkeit belasteter Individuen nach Belastungskategorie.“

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Art. 7 Abs⁴ der Tierzuchtverordnung lautet wie folgt: „*Erkannte Erbfehlerträger sind als solche zu bezeichnen.*“ Beim Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation muss der Nachweis erbracht werden, dass diese Bedingung erfüllt ist (entsprechende Regelungen in der Zuchtordnung). Mit dieser neuen Amtsverordnung ändert sich deshalb in der Praxis nicht viel. Neu muss jedoch bei belasteten Tieren und deren Nachkommen die Belastungskategorie im Herdebuch eingetragen werden.

Der Katalog der genetischen Leiden, welche für die betreffende Rasse oder Zuchtrichtung von Bedeutung sein können, muss nach Inkrafttreten der neuen Amtsverordnung gegebenenfalls angepasst und erweitert werden. Zudem muss dieser Katalog bei Vorliegen neuer Erkenntnisse aus der Forschung laufend ergänzt werden. Insbesondere ist nun vor der Anpaarung standardisiert zu überprüfen, ob für die Nachzucht die Gefahr einer Belastung besteht.

Viele Ursprungszuchtbücher und die Filialzuchtbücher in der Schweiz halten in ihren Zuchtbestimmungen bereits Vorschriften und Testverfahren fest, um genetische Leiden zu bekämpfen. In Zusammenarbeit mit Genetikern sowie spezialisierten Instituten wurden bereits für viele Pferderassen Testverfahren entwickelt, um Träger von genetischen Leiden zu erkennen und solche Leiden durch geeignete Massnahmen in der Zucht auszumerzen (Beispiele: HYPP beim American Quarter Horse, Caroli Syndrom CLF beim Freiburgerpferd). Weltweit wird intensiv Forschung betrieben und es werden laufend neue Testverfahren auf den Markt kommen.

Das Umsetzen dieser Massnahmen ist mit Kosten verbunden. Aus Kostengründen oder auch aus Angst davor, die Zucht könnte eingeschränkt werden oder zu viele Züchter könnten davon betroffen sein, besteht die Gefahr, dass neue Forschungsergebnisse (Gentests, etc.) ignoriert oder verheimlicht werden (aktuelles Beispiel PSSM). Wer ist zuständig dafür, dass neue Erkenntnisse aufgenommen und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden? Hier besteht aus unserer Sicht Handlungsbedarf und eine bessere Zusammenarbeit von Bundesämtern und weiteren Institutionen ist unumgänglich. Insbesondere dürfen den Pferdezuchtorganisationen in Anbetracht dieser neuen Herausforderungen nicht noch weitere finanzielle Mittel durch Sparmassnahmen entzogen werden (Beiträge an die Tierzucht). Vielmehr stellt sich hier die Frage nach einer Kostenbeteiligung am Mehraufwand.

In Bezug auf die künftige Umsetzung dieser Amtsverordnung stellt sich die Frage, ob es angezeigt wäre, für genetische Leiden, die rassenübergreifend vorkommen, eine einheitliche Zuweisung der Belastungskategorie anzustreben. Auch besteht zu Anhang 3 (Merkmale und Symptome) noch Klärungsbedarf (z.B. Tumore: gehören die Sarkoide auch dazu?). Ebenfalls wurde in Anhang 2 (6. Übrige Organsysteme) die Leberfibrose nicht aufgeführt.

2. Problemstellung bei der Zucht von Mischrassen sowie bei der Farbzucht

Weitaus anspruchsvoller bezüglich des Erkennens und des Auftretens von genetischen Leiden sind in der Schweiz anerkannte (Misch)Rassen und Zuchtrichtungen, welche nicht auf ein Ursprungszuchtbuch zurückzuführen sind (insbesondere die Farbzucht). Für diese Züchtungen ist die neue Amtsverordnung ein äusserst wertvolles Instrument, indem sie sowohl die Züchter als auch die Zuchtorganisationen zu höchster Sorgfalt und insbesondere auch zu entsprechenden Massnahmen verpflichtet. Hier besteht vor allem auch ein grosser Aufklärungsbedarf bei den Züchtern.

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

3. Problemstellung bei Pferdezucht ohne Anbindung an ein anerkanntes Herdebuch – weitere offene Fragen beim Vollzug

In der Schweiz wie auch in anderen Ländern werden häufig Pferde und Ponys ohne Anbindung an ein Herdebuch gezüchtet. Insbesondere für solche Produkte hat die neue Amtsverordnung weitreichende Konsequenzen. Während bei der Zucht von Pferden mit Anbindung an ein anerkanntes Herdebuch Spezialisten dieser Organisationen bei Problemstellungen beigezogen werden können, eine Zuchtordnung besteht und die Zuchttiere und ihre Nachzucht in der Regel kontrolliert werden, ist das bei solchen Zuchten nicht der Fall.

Laut Art. 1 Abs¹ sind auch diese Züchter verpflichtet, die Belastungen zu kennen und sich der Konsequenzen bewusst zu sein. Eine Zuchtorganisation, die laut Art. 1 Abs² die Leitplanken setzt, fehlt jedoch.

Viele offene Fragen stellen sich insbesondere hier auch zum Vollzug: Wo/Wie kann man diese Kenntnisse erwerben? Wer sorgt für ein entsprechendes Ausbildungsangebot? Wer überprüft den Kenntnisstand der Verantwortlichen? Und wie sieht es aus mit der Produktprüfung und der Kennzeichnung? Wer kann/muss die Aufnahme in eine Belastungskategorie einfordern? Wer benennt die Experten?

Diese Fragen stellen sich teilweise durchaus auch bei Züchtern und Funktionären von anerkannten Zuchtorganisationen. Entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote müssten ausgebaut und sichergestellt werden und der Vollzug muss in vernünftige Bahnen gelenkt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

3 VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

4 VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)